
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 38

Datum 29.06.2009

Nr. 17

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Europäistik (European Studies)
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 04. Juni 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Abschlussarbeit ("Master-Thesis")
- § 13 Erwerb von Leistungspunkten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Zusatzleistungen
- § 16 Zeugnis
- § 17 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Masterprüfung bildet den qualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Europäistik. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Forschungs- und Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu lösen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium im Studiengang Europäistik sind:
 1. ein Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten oder eines vergleichbaren Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudienganges von jeweils mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit sowie,
 2. eine Zulassungsprüfung in Form eines Gespräches von ca. 20 Minuten Dauer, in der die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass sie oder er über die notwendigen Kenntnisse zur Aufnahme des Masterstudiums im Studiengang Europäistik verfügt.
- (4) Liegen die Nachweise und Unterlagen nach Absatz 3 durch von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall eine Zulassung unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Aufnahme des Studiums aussprechen (§ 49 Abs. 7 Satz 4 HG).
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der mündlichen Aufnahmeprüfung über die Zulassung. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“ abgekürzt „M. A.“

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang einschließlich der Abschlussarbeit zwei Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen auf die Anfertigung der Abschlussarbeit (Master-Thesis) 15 LP.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des zweiten Studienseesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Die Meldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll jeweils spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen.
- (3) Prüfungen erfolgen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung, in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich A - Geistes- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die von den beteiligten Fachbereichen A und B der Bergischen Universität gewählt werden. Von den Mitgliedern gehören vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, ein Mitglied gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Studierenden an. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit und die eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen zum Erwerb von Leistungspunkten Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach

Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Europäistik oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatinnen und Kandidaten bereits eine Masterprüfung oder eine Magisterprüfung im Fach Europäistik, European Studies oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Ist es den Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 2 (Nr. 1 und 2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten die Masterprüfung oder die Magisterprüfung in einem Studiengang Europäistik an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder
 - d) die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer anderen Universität in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung oder Diplomprüfung.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungspunkte in den Modulen

und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulübersicht erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Geschichte der europäischen Einigung | 6 LP |
| 2. | Politische Institutionen und Prozesse | 6 LP |
| 3. | Rechtliche Grundstrukturen der europäischen Integration | 6 LP |
| 4. | Europäische Wirtschaftsintegration | 6 LP |
| 5. | Moderne europäische Fremdsprache | 6 LP |
| 6. | Vertiefungsmodul | |
| 1. | Ein Modul aus | 5 LP |
| a) | Geschichte | |
| b) | Politikwissenschaft | |
| c) | Rechtswissenschaft | |
| d) | Wirtschaftswissenschaft | |
| 2. | Interdisziplinäres Seminar | 5 LP |
| 3. | Sommerakademie | 5 LP |
| 7. | Abschlussarbeit (Master-Thesis) | 15 LP |
- (3) Die Modulabschlussprüfungen werden nach Maßgabe der Modulübersicht in Form von mündlichen Prüfungen von ca. 20 Minuten Dauer oder in Form von Klausuren von 90 oder 120 Minuten Dauer durchgeführt.
- (4) Die Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (5) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 12

Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten, so dass der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.

- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit vollständig zu wiederholen.
- (9) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb von acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannte Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Die Abschlussarbeit wird mit 15 LP verrechnet.

§ 13

Erwerb von Leistungspunkten

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Leistungspunkte werden in den Veranstaltungen und Projekten sowie den ggf. zugeordneten Übungen und Seminaren auf Grund einer individuell erkennbaren Leistung nach Maßgabe der Modulübersicht alternativ oder kombiniert in Form
 - eines Fachgesprächs von mindestens 20 bis höchstens 30 Minuten Dauer
 - einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 bis höchstens 40 Minuten Dauer
 - einer schriftlichen Hausarbeit
 - eines mündlichen Vortrags als "kleine Präsentation" von 15 Minuten Dauer oder als "große Präsentation" von mindestens 20 Minuten bis höchstens 30 Minuten Dauer
 - einer Klausur von 90 Minuten Dauer
 erworben. Die Form, in der die Leistungspunkte erworben werden können, wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt, sofern keine Festlegung durch die Prüfungsordnung oder die Modulübersicht getroffen wurde.

- (3) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer mündlichen Prüfung, deren Wiederholbarkeit eingeschränkt ist, möglich, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Ist der Leistungspunkteerwerb auf Grund einer Prüfung in Form einer Klausur möglich, so ist diese grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu geben.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 11 vorliegen und die Abschlussarbeit incl. Kolloquium mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der

Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.

§ 15 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt und ausgehändigt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten:

die besten	10 %	die Note A
die nächsten	25 %	die Note B
die nächsten	30 %	die Note C
die nächsten	25 %	die Note D
die nächsten	10 %	die Note E

Als Bezugsgröße werden die erfolgreichen Studierenden des aktuellen und der beiden vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

§ 17 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs A - Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs A - Geistes- und Kulturwissenschaften versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Geistes- und Kulturwissenschaften vom 22.04.2009 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 03.06.2009.

Wuppertal, den 29. Juni 2009

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte/Kompetenzen	Se- me- ster	P/ WP ²	Erwerb der LP		Workload			LP
					TN/ LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden		Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.		
Geschichte der europäischen Einigung		Ziel des Moduls ist es, den Studierenden solide Kenntnisse über die Entstehung und Entwicklung der Europäischen Integration zu vermitteln. Der Erfahrungsschatz der Vergangenheit ist für das Verständnis der Gegenwart der Europäischen Union von hoher Bedeutung. Die Betrachtung der historischen Entwicklung erlaubt es, in die verwirrende Vielfältigkeit des gegenwärtigen Erscheinungsbildes ordnendes Verstehen zu bringen.	1.	P			4	45	135	6
Modulabschlussprüfung						K120				
Lehrveranstaltung nach Ankündigung	V	Das Modul behandelt die gesamte Geschichte der Europäischen Einigung, insbesondere seit dem Zweiten Weltkrieg, und bietet auch die Möglichkeit, aktuelle europapolitische Entwicklungen historisch herzuleiten. Einbezogen sind Institutionen-, wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Fragestellungen sowie die Verknüpfungen der europäischen mit der globalen Geschichte (z. B. transatlantische, europäisch-russische Beziehungen).		P	R,H, K		2	22,5	67,5	
Lehrveranstaltung nach Ankündigung	Ü			P	R,H, K		2	22,5	67,5	
Politische Institutionen und Prozesse		Das Modul vermittelt die vertiefte Kompetenz, um die Strukturen, inhaltlichen Aggregate und Prozesse der europäischen Governance und der Theorie der Europäischen Integration zu erfassen und in ihrer Ereignis- und Akteursstruktur zu analysieren, sowie die Ausbildung in den wesentlichen Inhalten der europäischen Integrationstheorie und der europäischen Zivilgesellschaft.	1.	P			4	45	135	6
Modulabschlussprüfung						K120				
Lehrveranstaltung nach Ankündigung	V	Analyse ausgewählter Probleme politischen Entscheidens in Europa; Aneignung und Vertiefung von analytischer Urteilsfähigkeit über die		P	R,H, K		2	22,5	67,5	

¹ Art der Lehrveranstaltung: V=Vorlesung, S=Seminar, HS=Hauptseminar, Ü=Übung, K=Kolloquium, Pr=Praktikum

² P=Pflichtmodul/-veranstaltung und WP=Wahlpflichtmodul/-veranstaltung

³ Angabe über die Art des Leistungserwerbs wie z. B. Hausarbeit (H), Referat (R), Protokoll (P), Klausur (K), Fachgespräch (F), Mündliche Prfg. (M), Kolloquium (Ko) etc., (W) Weitere nach Ankündigung der Lehrenden. Kann um weitere Parameter ergänzt werden z.B. K240=Klausur 240 Minuten, M30=Mündliche Prüfung 30 Minuten

⁴ Art der Prüfung, deren Bestehen nach § 95 Abs. 3 HG NRW Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (eingeschränkte Wiederholbarkeit): Schriftliche Prüfung (S) oder mündliche Prüfung (M)

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte/Kompetenzen	Se- me- ster	P/ WP ²	Erwerb der LP		Workload			LP
					TN/ LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden		Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.		
Lehrveranstaltung nach Ankündigung	S	Europapolitik der BRD und die Politik der EU anhand ausgewählter Politikfelder; Vertiefung der Kenntnisse über den politischen Prozess europäischer Integration, die europäischen Politikfelder und die Strukturen europäischer Governance.		P	R,H, K		2	22,5	67,5	
Rechtliche Grundstrukturen der europäischen Union		Wirtschaftliches Handeln in Europa wird maßgeblich geprägt durch die rechtlichen Vorgaben u. Entwicklungen des Rechts der EU und ihrer Integrationsgemeinschaften EG und EAG sowie durch das Internationale Wirtschaftsrecht, insbesondere das System der WTO. Das Modul macht die Studierenden mit den Strukturen der genannten Bereiche vertraut. Juristische Methoden werden anhand von Anwendungsfällen aus diesem Bereich vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, aktuelle Entwicklungen im Bereich europäischer Wirtschaftsintegration in ihren Auswirkungen zu beurteilen	1.	P			4	45	135	6
Modulabschlussprüfung						K90				
Rechtliche Grundstrukturen der europäischen Union	V	Das institutionelle System der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft, Strukturen des Rechts der Europäischen Union und des Europäischen Gemeinschaftsrechts, Das Rechtsschutzsystem des Gemeinschaftsrechts, Materielles Unions- und Gemeinschaftsrecht (insb. Grundfreiheiten, Grundlagen des gemeinsamen Marktes, Europäisches Vergaberecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, gemeinschaftliches Beihilferecht), Bezüge zum internationalen Wirtschaftsrecht.		P	-		2	22,5	67,5	
Übung	U	Die Übung dient der falldidaktischen Vertiefung des Stoffes		P	-		2	22,5	67,5	

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte/Kompetenzen	Se- me- ster	P/ WP ²	Erwerb der LP		Workload			LP
					TN/ LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden		Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.		
Europäische Wirtschaftsintegra- tion		Die Studierenden werden vertraut gemacht mit den modernen Forschungsergebnissen bzw. den institutionellen Entwicklungen im Bereich der Internationalisierung der Wirtschaft und der europäischen Wirtschaftsintegration; hierzu gehören auch Aspekte der internationalen Organisationen. Ein besonderer Focus liegt zudem bei den internationalen Energiemärkten bzw. der EU-Energiepolitik – hier kann man sowohl die Mechanismen des Wettbewerbs als auch der Kooperation in Wirtschaft und Politik analysieren und mögliche Zielkonflikte zwischen Entscheidungsträgern kurz- mittel- und langfristiger Orientierung thematisieren. Die Studierenden erwerben auf diese Weise wichtige ökonomische Fachkenntnisse, die ihnen Berufsperspektiven in Unternehmen, internationalen Organisationen sowie Verbänden und der Politik eröffnen.	1.	P			4	45	135	6
Modulabschlussprüfung						K90				
Lehrveranstaltung nach Ankündi- gung	V	Die Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen und regionale Integrationsansätze (z. B. EU, ASEAN, MERCOSUR etc.) sind Gegenstand wirtschaftswissenschaftlicher Analyse und eine Herausforderung für die nationale und internationale Wirtschaftspolitik – letzteres inklusive Internationale Organisationen. Die Veranstaltung präsentiert die theoretischen Grundlagen der Analyse der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, der Wirtschaftsintegration und der Rolle internationaler Organisationen. Ausgewählte Fakten und Analysen zu Globalisierung, Integration und Internationalen Organisationen werden präsentiert, die reduzierten Spielräume nationaler Wirtschaftspolitik dargestellt. Studentinnen und Studenten sind aufgefordert, in zwei Sitzungen die führenden internationalen Organisationen wie IWF, Weltbank, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, OECD, G-8 in ihren Funktionen und Einflussmöglichkeiten darzustellen.		P	R, H		2	22,5	67,5	
Lehrveranstaltung nach Ankündi- gung	S			P	R, H		2	22,5	67,5	

Module und untergeordnete Fächer/Veranstaltungen	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte/Kompetenzen	Semester	P/ WP ²	Erwerb der LP		Workload		LP		
					TN/ LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden			Selbst- studium (h.)	
							SWS	Std.			
Moderne europäische Fremdsprache		Ziel des Moduls ist der Erwerb einer zusätzlichen europäischen Fremdsprache oder die Vertiefung einer vorhandenen Sprachkompetenz mit Blick auf die verbale Verständigung und auf die Lektüre fremdsprachiger Texte zur Europäischen Integration.	1.+2.	P				45	135	6	
Modulabschlussprüfung						K90					
Sprachkurs 1	VSU	Insbesondere Englisch oder Französisch aber auch jede andere an der BU angebotene europäische Fremdsprache	1.		M20		2	22,5			
Sprachkurs 2	VSU		2.				2	22,5			
Vertiefungsmodul		Ziel ist die Vertiefung der in den Modulen 1 - 4 gewonnenen Grundlagenkenntnisse; thematische Spezialisierung im Blick auf die Abfassung einer Masterthesis; Erweiterung der Analysen der Europäischen Integration im interdisziplinären Zusammenhang, Vorbereitung auf die Sommerakademie	2.	WP			7	78	372	15	
Modulabschlussprüfung		Keine Modulabschlussprüfung, Aggregation von Teilleistungen									
a) Vertiefung Geschichte	V/S	Von den vier beteiligten Disziplinen werden parallel jeweils die Europaproblematik vertiefende Veranstaltungen angeboten: Geschichtswissenschaft „Internationale Aspekte der Europäischen Einigung“, Politikwissenschaft „Theorien Europäischer Integration“, Rechtswissenschaft „Europarecht“, Wirtschaftswissenschaft „Wirtschaftsintegration und Weltenergiemärkte“. Diese Vertiefungsveranstaltungen stellen den Fundus für die Identifizierung eines Themas für die Masterarbeit dar.			R,H, K		4	45		5	
b) Vertiefung Politikwissenschaft											
c) Vertiefung Rechtswissenschaft						WP					
d) Vertiefung Wirtschaftswissenschaft											
7. Sommerakademie				P	W		10Tage			5	
8. Interdisziplinäres Seminar		Das interdisziplinäre Hauptseminar, in dem im Turnus alle wichtigen Themen der Europäischen Integration interdisziplinär behandelt werden, bildet nicht zuletzt mit Blick auf die aktuellen, für den Integrationsprozess relevanten Fragestellungen.		WP		K120	2	22,5		5	
Masterarbeit (Thesis)			2.			H				15	
Summe										60	